

BGer 9C 448/2019 vom 20. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_448_2019

FR: TF 9C 448/2019 du 20 décembre 2019

IT: TF 9C 448/2019 del 20 dicembre 2019

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG). Hingegen hat unter der Herrschaft des BGG eine freie Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheides in tatsächlicher Hinsicht zu unterbleiben. Ebenso entfällt eine Prüfung der Ermessensbetätigung nach den Grundsätzen zur Angemessenheitskontrolle.

E. 2

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, namentlich diejenigen über den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 2 IVG) und die Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG [SR 830.1] in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG ; BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348; 128 V 29 E. 1 S. 30; 104 V 135 E. 2a und b S. 136), zutreffend dargelegt. Hierauf wird verwiesen.

E. 3

Im Weiteren hat das kantonale Gericht gestützt auf das interdisziplinäre Gutachten der MEDAS Bern vom 23. September 2016 erkannt, dass ab Anfang Juni 2015 in der angestammten (als Mitarbeiterin in einer Färberei) wie auch in jeder anderen adaptierten Tätigkeit wiederum eine vollständige Arbeitsfähigkeit bestehe. Diese vorinstanzliche Beweiswürdigung ist weder offensichtlich unrichtig noch in anderer Weise rechtswidrig (vgl. E. 1 hievore) und deshalb für das Bundesgericht verbindlich, was auch hinsichtlich der antizipierten Beweiswürdigung gilt, wonach keine weiteren ärztlichen Abklärungen erforderlich seien.

E. 4

Sämtliche in der Beschwerde erhobenen Einwendungen ändern nichts an dieser Betrachtungsweise.

E. 4.1

So vermögen irrelevante Versehen oder offenkundige Verschiebe der Gutachter den Beweiswert der MEDAS-Expertise nicht zu schmälern. Ob die Beschwerdeführerin vier (wie fälschlicherweise im Gutachten und übrigens auch in der Anmeldung zum Rentenbezug angeführt wurde) oder fünf Kinder hat, ändert an der Beurteilung nichts. Ebenso wenig gilt dies für weitere in der Beschwerdeschrift (S. 3. f.) erwähnte Ungenauigkeiten und Verwechslungen im Rahmen der zusammenfassenden Wiedergabe früherer medizinischer Berichte und Stellungnahmen. Entscheidend ist, dass den MEDAS-Gutachtern bei ihrer einlässlichen Auseinandersetzung mit den abweichenden Beurteilungen der behandelnden Ärzte und des Vertrauensarztes der Krankenkasse keinerlei Versehen oder Widersprüche vorzuwerfen sind. In diesem Lichte kann denn auch von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs keine Rede sein, wenn im angefochtenen Entscheid nicht jedes einzelne Vorbringen der Beschwerdeführerin ausdrücklich widerlegt wird (BGE 142 III 433 E. 4.3.2 S. 436 mit Hinweisen).

E. 4.2

Gleich in doppelter Hinsicht aktenwidrig ist die Rüge der Beschwerdeführerin, wonach das kantonale Gericht selber festgestellt habe, dem Gutachten fehle es an einer effektiven Auseinandersetzung mit den abweichenden Beurteilungen in den medizinischen Vorberichten. Zum einen bezog sich die vorinstanzliche Feststellung ausdrücklich allein auf die "rückwirkende Festlegung der Arbeitsfähigkeit" für den Zeitraum vor Juni 2015, welcher nicht zum vorliegenden Streitgegenstand gehört. Zum andern haben die Gutachter, namentlich der psychiatrische Experte Dr. B. _____ - wie bereits erwähnt (E. 4.1 hievor) - zu den Vorakten substantiell Stellung bezogen. Entgegen dem Einwand der Beschwerdeführerin orientierte sich Dr. B. _____ dabei durchaus an den Kriterien der ICD-10. Konnten keine psychischen Diagnosen mit Relevanz für die Arbeitsfähigkeit erhoben werden (neben sog. Z-Diagnosen lediglich sonstige Reaktionen auf schwere Belastung [ICD-10 F43.8]), entfiel die von der Beschwerdeführerin verlangte Beurteilung "anhand der vom Bundesgericht definierten Standardindikatoren" von vornherein.

E. 5

Mangels einer krankheitsbedingten Erwerbseinbusse ab Anfang Juni 2015 muss es mit der vom kantonalen Gericht auf Ende August 2015 befristeten halben Invalidenrente sein Bewenden haben (Art. 88a Abs. 1 erster Satz IVV [SR 831.201]).

E. 6

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 7

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.